

Bebauungsplan

Nr. XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“

Verträglichkeitsvorprüfung

zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

**DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes
und Nordspitze Usedom“**

Gemeinde: **Stadt Putbus**
Markt 8
18581 Putbus

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

29.02.2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen | 1 |
| 1.1 | Kurzbeschreibung des GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom | 2 |
| 1.2 | Schutzerfordernis und Erhaltungsziele „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ | 2 |
| 1.2.1 | Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) | 3 |
| 2. | Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren | 5 |
| 2.1 | Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet | 5 |
| 3. | Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten | 6 |
| 4. | Summierende oder kumulierende Wirkungen | 6 |
| 5. | Zusammenfassung..... | 6 |
| 6. | Literatur- und Quellenverzeichnis | 8 |
| 7. | Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse..... | 8 |

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Putbus hat den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“ gefasst. Der Geltungsbereich liegt unweit des Greifswalder Boddens und den internationalen Schutzgebieten (NATURA 2000 – Gebiete). Die Schutzgebiete unterliegen den Kriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt mit der Zufahrt an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“. Dabei sind Digitalisierungsungenauigkeiten von +/- 50 m zu berücksichtigen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes zum GGB DE 1747-301

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder 2024): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV))

Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze entlang der Dorfstraße in Neuendorf ist auf der gesamten Länge unscharf. Da auch bebaute Privatgrundstücke mit Gebäuden betroffen sind, wird vorgeschlagen, dass die Stadt Putbus einen Antrag auf Korrektur der Grenze stellt, damit ersichtlich wird, welche Flächen im Detail vom Schutzstatus betroffen sind und ob die Grenze des Schutzgebietes nördlich oder südlich der Straße verläuft. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Grenze südlich der Dorfstraße ausgegangen.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen des europäischen Schutzgebietes ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Folgende Unterlagen wurden berücksichtigt:

- Begründung zum Bebauungsplan XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“ (ARNO MILL INGENIEURE, 2024)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 2011)
- Ergebnisse der Ortsbesichtigungen (2023)
- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet (Stand 2020)

1.1 Kurzbeschreibung des GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom

Das Schutzgebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ umfasst rund 60.406 ha aquatische und terrestrische Flächen. Neben dem Greifswalder Bodden und Teile des Strelasundes sind Küstenüberflutungsräume sowie eingelagerte Inseln mit aktiven Landbildungs- und Erosionsprozessen typisch und von besonderer Bedeutung. Zu berücksichtigen sind verschiedene FFH-Lebensraumtypen (LRT) sowie Zielarten, die im Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet aufgeführt sind (s.u.).

1.2 Schutzerfordernis und Erhaltungsziele „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“

Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und –arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH- Lebensraumtypen, der Häufung von FFH- Lebensraumtypen und prioritären Lebensraumtypen. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH- Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH- Gebieten (kohärentes Netz).

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Bodden, Störungen des hydrologischen Systems (insbesondere Küstenüberflutungsmoore) sowie die Intensivierung wassergebundener Nutzungen (jeweils soweit erheblich wirkend).

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt und der teilweisen Entwicklung des Greifswalder Boddens mit marinen und Küstenlebensraumtypen, Grünland- und Waldlebensraumtypen sowie mit charakteristischen FFH- Arten (aus: RAITH, HERTELT, FUß 2018).

Tab. 1: Lebensraumtypen (LRT) und Erhaltungszustände im Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (Stand 2020)

| EU-Code | Lebensraumtyp, Angaben in ha am Gesamtgebiet | Erhaltungszustand gem. Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet |
|-------------------|---|---|
| Erhalt und Schutz | | |
| 1110 | Sandbänke mit schwacher bis ständiger Überspülung durch Meerwasser, 2.302,94 ha | B |
| 1130 | Ästuarien, 904,16 ha | C |
| 1140 | Vegetationsfreies Schlick-, Misch- und Sandwatt, 2.344,29 ha | B |
| 1150* | Strandseen der Küste (Lagunen), 1.651,03 ha | C |
| 1160 | Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen), 41.274,59 ha | C |
| 1170 | Riffe, 7.704,92 ha | B |
| 1210 | Einjährige Spülsäume, 30,93 ha | A |
| 1220 | Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände, 16,78 ha | B |
| 1230 | Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation, 103,90 ha | C |
| 1310 | Queller-Watt, 15,55 ha | B |
| 1330 | Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia</i>), 995,04 ha | C |
| 2110 | Primärdünen, 15,12 ha | B |
| 2120 | Weißdünen mit Strandhafer, 10,27 ha | B |
| 2130* | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation, 42,10 ha | B |
| 2160 | Sanddorn-Gebüsch der Küstendünen, 0,09 ha | B |
| 2180 | Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region, 414,52 ha | B |
| 2190 | Feuchte Dünentäler, 0,41 ha | C |
| 3140 | Oligo- bis mesophile kalkhaltige Stillgewässer mit benth. Armleuchteralgen-Vegetation, 31,21 ha | C |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> , oder <i>Hydrocharition</i> , 5,27 ha | B |

| | | |
|----------|---|---|
| 5130 | <i>Juniperus communis</i> -Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen, 2,03 ha | B |
| 6210 (*) | Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i> , * besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 7,54 ha | C |
| 6230* | Artenreiche Borstgrasrasen (submontan auf europäischem Festland), 24,95 ha | B |
| 6510 | Extensive Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe (<i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i>), 0,75 ha | C |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore, 3,89 ha | B |
| 7210 | Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davalliana</i> , 0,81 ha | A |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>), 71,27 ha | A |
| 91D0* | Moorwälder, 105 ha | B |
| 91EO* | Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern, (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>), 0,84 ha | B |

* Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997), * = prioritärer Lebensraum, A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht / Erhaltungszustand

Die in Tabelle 1 aufgeführten Lebensraumtypen des Schutzgebietes liegen überwiegend nicht im Umfeld der Planung. Dem Standard-Datenbogen ist zu entnehmen, dass besonders die aquatischen Lebensraumklassen schutz- und erhaltenswürdig sind. So wurden mehr als 90 % des Gebietes den Feucht-Lebensraumtypen zugeordnet und nur wenige Flächen den reinen terrestrischen LRT, wie Laub-, Nadel- und Mischwäldern sowie Wiese

1.2.1 Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse der Lebensraumtypen (LRT)

Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele der LRT im Umfeld der Planung sind nach BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998) und STALU (2011) für:

- 1170-13-B: Erhaltung des maritimen LRT 1170
- 1230-79-C: Sicherung der standörtlichen Gegebenheiten des LRT 1230
- 2120-12-C: Sicherung der standörtlichen Gegebenheiten des LRT 2120

Die Hauptgefährdungen bestehen im Eintrag von Schad- und Nährstoffen oder der Schleppnetzfischerei (LRT 1170), Eindeichungen, Trittbelastungen und das Beräumen von Stränden (LRT 1230) sowie Freizeitnutzungen und Küstenschutzmaßnahmen (LRT 2120). Dementsprechend sind folgende Handlungen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen:

- Ausweisung eines Baugebietes angrenzend zur bestehenden Bebauung, **außerhalb** des Schutzgebietes und ohne Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen
- Nutzung des Umlandes zur Erholung unter Einhaltung des Wegegebotes

Eine intensivere Nutzung des südlich des Geltungsbereiches liegenden Küstenabschnittes durch Erholungssuchende wird mit dem Bebauungsplan nicht verfolgt. Unweit der Bebauung liegt ein öffentlicher Badestrand, der genutzt werden kann.

Für den Küstenabschnitt südlich des Neubaugebietes ist im Managementplan (StALU 2011) eine Maßnahmenplanung ausgewiesen (L129-S), die durch die Umsetzung des B-Planes nicht berührt wird.

Folgende Zielarten (Anhang II) der FFH-Richtlinie werden zudem im Standard-Datenbogen (Stand 2020) aufgeführt:

Tab. 2: Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II der FFH-Richtlinie)

| FFH-Code-Nr. | Deutscher Artname | wissenschaftlicher Artname | Anhang FFH | E FFH | Nachweis, potenzielle Beeinträchtigung |
|--------------|-------------------------|--------------------------------|------------|-------|---|
| 1095 | Meerneunauge | <i>Petromyzon marinus</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1099 | Flussneunauge | <i>Lampetra fluviatilis</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1130 | Rapfen | <i>Aspius aspius</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1103 | Finte | <i>Alosa fallax</i> | II | -- | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1134 | Bitterling | <i>Rhodeus sericeus amarus</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1337 | Biber | <i>Castor fiber</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1351 | Schweinswal | <i>Phocoena phocoena</i> | II | C | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung; vereinzelt im Greifswalder Bodden nachgewiesen. |
| 1355 | Fischotter | <i>Lutra lutra</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung; Nutzung des Boddenufers ist nicht auszuschließen, dämmerungsaktiv. |
| 1365 | Seehund | <i>Phoca vitulina</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung; Lebensraum im Greifswalder Bodden (selten). |
| 1364 | Kegelrobbe | <i>Halichoerus grypus</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1318 | Teichfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1324 | Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |
| 1014 | Schmale Windelschnecke | <i>Vertigo angustior</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung; Lebensraum: Feucht-, Nasswiesen und Niedermoore |
| 1016 | Bauchige Windelschnecke | <i>Vertigo moulinsiana</i> | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung; Lebensraum: Feucht-, Nasswiesen und Niedermoore, Großseggenriede |
| 1042 | Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | II | C | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung Lebensraum: sonnige Klein- und Moorgewässer, Birkenmoor |

| FFH-Code-Nr. | Deutscher Artname | wissenschaftlicher Artname | Anhang FFH | E FFH | Nachweis, potenzielle Beeinträchtigung |
|--------------|--------------------|----------------------------|------------|-------|--|
| 1060 | Großer Feuerfalter | Lycaena dispar | II | B | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung; Lebensraum: Verlandungsgesellschaften mit Fluss-Ampfer als Futterpflanze, Nachweise nur am Kölbensee / Usedom |
| 1903 | Sumpf-Glanzkraut | Liparis loeselii | II | C | keine geeigneten Habitate im Plangebiet, keine Beeinträchtigung |

E = Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht

Essentielle (Teil-)Lebensräume der o.g. genannten Arten sind im Geltungsbereich des B-Planes **außerhalb** des Schutzgebietes auszuschließen, so dass an dieser Stelle auf die Arten im Detail nicht mehr eingegangen wird, da Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Die Nutzung des Boddengewässers durch den Fischotter ist aufgrund der ausgedehnten nächtlichen Streifzüge oder territorialen Wanderungen, oft bis zu 20 km, nicht auszuschließen. Aufgrund der unterschiedlichen Aktivitätszeiten sind Begegnungen mit dieser nachtaktiven Art auszuschließen. Der nächtliche Aktionsraum wird durch die Planung nicht eingeschränkt.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches von Neuendorf. Es ist an drei Seiten von Grundstücken mit intensiver Nutzung (Wohn- bzw. Ferienwohnnutzung) umgeben. Das Grünland, das vor einigen Jahren noch als Acker / Hausgarten erfasst wurde, wird zurzeit intensiv mit Pferden und Schafen beweidet.

Als **baubedingte** Beeinträchtigungen sind insbesondere zu nennen:

- Baulärm, Erschütterung und Bewegungen von Baumaschinen, temporär

Mit folgenden **anlagebedingten** Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- verändertes Ortsbild, optische Störungen durch Baukörper (teilweise verschattet) durch bestehende Bebauung

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Zunahme des Verkehrs auf der Dorfstraße
- geringe Nutzungsintensivierung der küstennahen Wege und Flächen im Schutzgebiet (z.B. Strand) zu Erholungszwecken, insbesondere in den Sommermonaten

Zwischen Plangebiet und FFH- Gebiet liegt das vorhandene Siedlungsband sowie die vielbefahrene Ortsstraße. Von dieser gehen bereits Auswirkungen wie Lärm, Licht und Bewegung als Vorbeeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgebiet aus. Das in zweiter bzw. dritter Reihe gelegene Bauvorhaben soll Wohnfunktionen dienen. Mit einem geringfügig erhöhten zusätzlichen Verkehrsaufkommen auf der Ortsstraße sowie Emissionen der normalen Wohnnutzung ist zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen und Wirkfaktoren um das Plangebiet ist mit Beeinträchtigungen zwischen 50 und 100 m, überwiegend in der Bauphase, zu rechnen. Generell ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der Gebäude die Wirkungen einer normalen Wohnnutzung einen Radius von 20 m um die Grundstücksgrenze herum nicht überschreiten.

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen in Randlage zum GGB. Ähnliche Vorbelastungen bestanden bereits in der Vergangenheit, vor und nach Ausweisung des Schutzgebietes

3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten

Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet mit seinen Lebensräumen und Zielarten werden zurzeit nicht gesehen. Störungen können während der Bauphase durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden. Eine Einbindung der Gebäude in die Landschaft (Sichtverschattung) ist möglich und vermindert visuelle Störungen durch die Gebäudenutzung.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. Im Raum Neuendorf sind zurzeit keine weiteren Bauleitplanungen bekannt die berücksichtigt werden müssten. Die künftige Wohnnutzung begründet keine weiteren Nutzungen, die zu Beeinträchtigungen des angrenzenden Schutzgebietes führen könnten.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte eine Einschätzung, inwieweit der Bebauungsplan XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“ der Stadt Putbus mit den Zielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ vereinbar ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Planung und der Festsetzungen wurde festgestellt:

- Das Plangebiet liegt angrenzend zum Schutzgebiet.
- Die vorhandenen Gebäude entlang der Straße bestanden teilweise bereits vor Ausweisung des Schutzgebietes. Vorbelastungen durch dauerhafte Wohn- oder Ferienutzung und Nutzung der Ortsdurchfahrt sind bereits gegeben.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen (LRT) 1170, 1230 und 2120 werden nicht gesehen. Die Hauptgefährdungen für diese LRT sind der Eintrag von Schad- und Nährstoffen, die Schleppnetzfisherei, Eindeichungen, das Beräumen von Stränden bzw. Trittbelastungen sowie durch sonstige Küstenschutzmaßnahmen.
- Eine Intensivierung der Nutzungen der Verlandungsbereiche südlich des Plangebietes wird nicht erwartet, da unweit ein Badestrand ausgewiesen ist.
- Essentielle Teilhabitate von Zielarten des Schutzgebietes oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie werden nicht überplant. Es erfolgt im Geltungsbereich keine Überplanung / Eingriff in essentielle Lebensraumtypen **außerhalb** des Schutzgebietes.
- Der Boddenabschnitt ist für nachtaktive Arten mit sehr großen Aktionsradien (z.B. Fischotter) potenziell nutzbar. Im Geltungsbereich außerhalb des Schutzgebietes liegen keine Strukturen, die der Fischotter z.B. zur Reproduktion benötigt. Nutzbare Feuchtlebensräume (Wasserflächen, Gräben) werden nicht überplant.
- Es sind keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle in (oder außerhalb) des Schutzgebietes für einzelne Zielarten fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind. Die intensiv genutzten Weideflächen sind keine essentiellen Lebensräume für schutzwürdige Arten des GGB-Gebietes.
- Sich summierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen B-Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führten könnten, sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (2024) zum Bebauungsplan XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“ der Stadt Putbus wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder die maßgeblichen Bestandteile ausgegangen. Eine Verträglichkeit ist somit gegeben.

Dülmen, im Februar 2024

Dipl.-Biologin D. Seppeler

-Landschaftsplanung-

Brocks Busch 7, 48249 Dülmen

Tel.: 0 25 94 / 78 95 06

Fax: 0 25 94 / 78 95 07

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (2024): Begründung zum Bebauungsplan XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“, Stadt Putbus
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arte
- LUNG M-V (2020): akt. Abgrenzung der NATURA 2000 – Gebiete in M-V
- OAMV (Hrsg., 2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- RAITH, HERTEL, FUß (2018): Begründung zum Bebauungsplan XXXI-B-17 „Wohngebiet Neuendorf“, Stadt Putbus
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung – NATURA 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert: Anlage 3 sowie Detailkarten, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S.1081) 7) 8)
- Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen, vom 12. September 1990, zuletzt geändert durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022)